

2075 F

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über die
Senatskanzlei - G Sen -

Beantwortung der Fragen 1 bis 3 zum Nachtrag zum Konsolidierungskonzept für den Bezirk Pankow für die Jahre 2026 - 2029 (zum Abbau des Defizits im Bereich Hilfen zur Erziehung)

Rote Nummern: 2075 D

Vorgang: 98. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.03.2026

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Die Linke kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 06.03.2026, 12.00 Uhr, Fragen zum Schreiben 2075 D nachzureichen, die vom Senat bis zum 30.04.2026 schriftlich beantwortet werden sollen.

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

- 1. Inwiefern plant der Senat, die Basiskorrektur für HzE-Leistungen für junge Volljährige mit den Bezirken neu zu verhandeln, damit eine finanzielle Schieflage ausgeschlossen werden kann?*
 - 2. Inwiefern plant der Senat das Planmengen-Modell für den Bereich HzE zu überarbeiten?*
 - 3. Inwiefern werden den Bezirken Ausgaben im Jugendbereich basiskorrigiert, wenn die Ist-Menge über den zugewiesenen Planmengen liegt?*
- (...)“*

Mit der Bitte um Kenntnisnahme wird hierzu wie folgt berichtet:

In Absprache mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erfolgt die Beantwortung der o.g. Fragen 1 bis 3 durch diese Vorlage der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin). Die Fragen 4 bis 7 der Fraktion Die Linke werden durch eine separate Vorlage der SenBJF unter Zuarbeit des Bezirkes Pankow beantwortet.

Zur Frage 1:

Gemäß AV Nr. 9 zu § 26a LHO liegen Basiskorrekturen der bezirklichen Globalsummen im Ermessen der Senatsverwaltung für Finanzen und werden nicht „mit den Bezirken verhandelt“. Sie kommen dann infrage, wenn sich die bei der Berechnung der Zuweisung unterstellten Grundannahmen wesentlich verändert haben und bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Umstände die Zuweisungen an die Bezirke anders berechnet worden wären.

Im System der Kommunalfinanzierung stellt das Berliner Instrument der Basiskorrektur dabei eine Besonderheit dar: In keinem anderen Bundesland werden (transferbedingte) kommunale Haushaltsrisiken unterjährig von der Landesseite übernommen.

Grundsätzlich erfolgt bei allen HzE-Transferprodukten (inkl. Eingliederungshilfe nach SGB VIII) im Zuge der Basiskorrektur eine standardmäßige, anteilige Nachbudgetierung der Fallmengenveränderungen, ein Ausgleich bezogen auf Bevölkerungszuwächse sowie eine Fortschreibung der Zuweisungspreise um noch nicht berücksichtigte Entwicklungen, die sich bei den durch das Land zentral verhandelten Entgelten ergeben haben. Diese Basiskorrekturen betreffen alle Zielgruppen und Hilfearten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, also auch junge Volljährige.

Aus den Auswertungen der SenBJF, Fallstatistik SoPart® geht zudem hervor, dass 90% der jungen Volljährigen im Alter von 18 bis unter 21, die im Jahr 2025 eine Hilfe erhalten haben, bereits im Jahr 2023 eine Hilfe erhalten hatten. Diese Fälle sind bereits in der ursprünglich zugewiesenen Globalsumme 2025 enthalten, da das Jahr 2023 die Basis für die Berechnung der Zuweisung 2025 darstellt. Nachbudgetierungen der Fallmengenveränderungen sind also lediglich für den verbleibenden Anteil einschlägig. Sie finden auch für die Zielgruppe der jungen Volljährigen entsprechend des regulären Verfahrens Anwendung.

Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Im Fall der Beendigung entsprechender Hilfen erfolgt im betroffenen Jahr standardmäßig eine negative Nachbudgetierung. Da diese, analog zu Fallmengenaufwüchsen, anteilig erfolgt (je nach Hilfebereich zwischen 50%-70%), verbleibt den Bezirken der jeweilige Differenzbetrag. Damit ist ein finanzieller Anreiz zur Fall- und Transferausgabensteuerung verbunden. Eine finanzielle Schieflage ist aus dem vorhandenen Zuweisungs- und Basiskorrektursystem für den Personenkreis der jungen Volljährigen nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sieht die SenFin keine Notwendigkeit die Basiskorrektur für HzE-Leistungen für junge Volljährige anzupassen.

Zur Frage 2:

Im Zuge der „Evaluation der Bezirksfinanzierung“ ist auch die Transferzuweisung im Rahmen eines gesonderten Fachworkshops untersucht worden. Im Ergebnis wurde als Maßnahme C2 eine „Überprüfung weiterer Elemente der HzE-Zuweisung unter den Aspekten Verteilungsgerechtigkeit, Komplexitätsreduktion und Anreizwirkung“ beschlossen, die sich insbesondere auf die Elemente HzE-Belastungsfaktor, Modellmengenverfahren, Basiskorrekturtatbestände und Hilfedichte beziehen soll (vgl. BezPHPW 0267 C).

Die für die Prüfung vorgesehene verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe tagt unter der gemeinsamen Leitung der SenFin und der SenBJF seit September 2025 regelmäßig, auch in themenbezogenen Unterarbeitsgruppen. Ziel ist es, die Prüfungen im Sommer 2026 abzuschließen. Daraus folgende Anpassungen im HzE-Planmengenmodell wären dann spätestens mit der Zuweisung für den Haushalt 2028/2029 umsetzbar.

Zur Frage 3:

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt erfolgt bei allen HzE-Transferprodukten (inkl. Eingliederungshilfe nach SGB VIII) eine standardmäßige Nachbudgetierung, wenn die Ist-Menge von den zugewiesenen Planmengen abweichen (Über- und Unterschreitung). Die Gründe für solche mengenmäßige Abweichungen können vielschichtig sein, z.B. demographische Entwicklung, sonstige externe Einflüsse, aktive Steuerung, sonstiges verwaltungsinternes Handeln. Entsprechend der Empfehlung des Abgeordnetenhauses erfolgt daher eine Teilung des Fallzahl-Risikos zwischen Bezirken und Senat, die grundsätzlich mit einer Nachbudgetierungsquote von 50 % zum Ausdruck kommt¹.

Als Resultat gemeinsamer Beratungen von SenFin, SenBJF und Bezirken zum HzE-Zuweisungsmodell sind die Nachbudgetierungsquoten zwischenzeitlich aus Anreiz-, Steuerungs- und Steuerbarkeitsgründen weiter ausdifferenziert und teilweise erhöht worden (ambulant 50 %, stationäre HzE 57 %, Vollzeitpflege 60%, stationäre EGH 70%, Inobhutnahmen 90%)².

Im Jugendbereich gibt es auch jenseits der HzE weitere Transferprodukte, die einer mengenmäßigen Nachbudgetierung unterliegen. Hierzu zählen die ambulanten, teilstationären und stationären Jugendberufshilfen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie den gemeinsamen Wohnformen in Form der stationären Unterbringung von Müttern (Vätern) und Kindern in Gruppen- und Individualangeboten gemäß § 19 SGB VIII.

Im Bereich der Jugendberufshilfen liegen die Nachbudgetierungsquoten aus Anreizgründen (Umsteuerung von kostenintensiven, stationären HzE-Fällen hin zu bedarfsgerechten Leistungen der Jugendberufshilfen) bei 70% für ambulante und bei 80% für stationäre Hilfen. Bei den gemeinsamen Wohnformen beträgt die Nachbudgetierungsquote - analog zur stationären HzE - 57%.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen

¹ vgl. Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 11.06.2009 (Drs. 16/2474).

² vgl. 1. und 2. Evaluationsbericht zur HzE-Zuweisung vom 05.07.2017 sowie vom 11.12.2018 (RN 18/0003 E bzw. RN 18/1190 J).